

Genau 270 Jahre alt: Die Postordnung Maria Theresias

Auf den Tag genau vor 270 Jahren wurde am 14. Dezember 1748 von Maria Theresia eine neue Postordnung erlassen. Dies soll Anlass sein, einige Stellen dieses Gesetzes näher zu betrachten ...

Maria Theresia versuchte mit dieser Postordnung, das Postwesen neu zu ordnen und verschiedene Missstände abzustellen. Dabei darf man nicht übersehen, dass sich der Begriff „Post“ damals hauptsächlich auf die Beförderung von Personen bezog und nicht wie heute auf Briefe oder Pakete.

„Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien / Slavonien etc. Königin / Ertz=Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz und Gradisca / Hertzogin zu Lothringen und Barr / Groß=Hertzogin zu Toscana etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thuen kund jedermännlich ...“

Auch die Angabe des Datums erfolgte in der damaligen blumigen Schreibweise des Barocks:

„Gegeben in Unserer Kayserl. Königl. Residenz-Stadt Wienn / den 14. Monatstag Decembris im siebenzen hundert acht und viertzigsten Unserer Reiche im neunten Jahr.“

Der Text der Postordnung umfasst neun Seiten. Dazu kommen noch die Titelseite (siehe Abbildung), die unbedruckte Rückseite des Titels und eine unbedruckte Seite. Das ganze Werk umfasst somit 12 Seiten.

Der Druck geschah in dem damaligen Kanzleiformat 20,5 cm x 33 cm. Das Format ist etwas höher als das heute übliche Format DIN A 4. Die DIN-Formate gab es damals ja noch nicht. Der Satzspiegel, also das Format des Textblockes, ist 14 cm x 24 cm. Gedruckt wurde auf handgeschöpftem Papier, wie es damals verwendet wurde. Dieses Papier weist die bekannte streifige Struktur mit zahlreichen parallel verlaufenden und einigen wenigen quer verlaufenden wasserzeichenähnlichen Linien auf, wie sie beim Schöpfen mit dem Sieb entsteht. Ein eigentliches Wasserzeichen besitzt dieses Papier nicht.

Die Hof-Buchdruckerei des Johann Peter van Ghelen hatte ein kaiserliches Privilegium, das ihn zum Druck und Verlag von Kalendern, Evangelien- und Gebetbüchern berechnete. Mit diesem Privileg konnte er auch 1722 die Rechte am Wienerischen Diarium übernehmen, die heutige „Wiener Zeitung“, die älteste bis heute bestehende Tageszeitung der



Der Maria-Theresien-Platz in Wien, im Hintergrund das Kunsthistorische Museum

Der
Römisch = Kayserlichen
Auch
zu Hungarn und Böhmeim zc.
Königlichen Majestät
GNAUEN, GNAUEN
MARIAE THERESIAE,
Ertz=Herzogin zu Oesterreich,
Herzogin zu Lothringen und Barr,
Groß=Herzogin zu Toscana zc. zc.
Unserer Allergnädigsten Frauen
und Lands = Fürstin
Neue
Post = Ordnung
In gesambt = Dero Oesterreichischen Ländern.
ANNO M. DCC. XLVIII.

Wien, gedruckt bey Johann Peter van Ghelen, Hof = Buchdrucker.

Welt. Er hatte praktisch ein halbes Jahrhundert lang ein Druckmonopol in Wien. Die Druckerei kann als Vorläufer der Österreichischen Staatsdruckerei betrachtet werden.

Die Titelseite der Postordnung weist einen sehr umständlich formulierten langen Titel auf, bei dem nach einer etwas gekürzten Aufzählung der Herrschertitel der eigentliche Inhalt erst ganz zuletzt erscheint.

Ganz unten steht der Druckvermerk:

„WIEN, gedruckt bey Johann Peter van Ghelen, Röm. Kayserlich = Königlichen Hof = Buchdruckern“

Mit dieser Postordnung wurde versucht, das Postwesen neu zu ordnen. Dabei blieb aber die frühere Postordnung von Karl VI., dem Vater Maria Theresias, vom 1. Juni 1726 weiterhin gültig, wurde aber durch die vorliegende Postordnung in manchen Bereichen verschärft. Die von Graf Paar für Kaiser Leopold I. verfasste Postordnung vom 16. April 1695 wurde jedoch außer Kraft gesetzt.

Offenbar hatten sich im Laufe der Zeit zahlreiche Unzukömmlichkeiten eingebürgert, die nun abgestellt werden sollten.



18. August 1910

Für heutige Begriffe unfassbar erscheint die Gewohnheit, dass reiche oder einflussreiche Leute über die Einrichtungen der Post nach Belieben verfügten und die Postkutschen nicht nur mit ihrem Gepäck vollstopften, sondern auch die Postillione zur Seite drängten. Die Diener setzten sich sogar auf den Kutschbock und trieben die Pferde zu Höchstleistungen an:

.... weilen die Post=reisende ... dieselbe nicht allein mit verschiedenen großen Küsten / Truben und anderen schweren Sachen vorne und hinten / so viel immer darauf zu bringen ware / bepacket / sondern auch nebst denen im Wagen befindlichen Personen annoch ein= oder zwey Bedienstete zuruck und vorn auf dem Kutscher=Sitz ... aufsitzen lassen ...

Es kommt noch ärger: Offenbar war es üblich, dass sich die „Bediensteten“ – wohl unter freundlicher Duldung ihrer Herrschaften oder vielleicht gar in deren Auftrag – als Chefs aufspielten und Pferde und Material auf das Äußerste belasteten. Dazu nahmen sie eigens große Peitschen mit, mit denen sie wahllos nicht nur auf die Pferde, sondern auch auf den Kutscher (!) einschlugen:

.... und diese zwar anoch mit großen Peitschen / so immer auf den Post=Knecht und Pferd zugehauen / und sie fast aus dem Athem gejaget ...

Dieses Verhalten kann nicht ein Einzelfall gewesen sein, sondern war anscheinend durchaus üblich. Für einen Einzelfall hätte man sicher keinen eigenen Paragraphen in der insgesamt nur 18 Paragraphen umfassenden Postordnung aufgewendet. Kurzerhand wird die Führung von Peitschen nunmehr völlig untersagt:

„Also werden hiermit ... nicht allein ... nicht erlaubte Wägen / sondern auch die allzuschwere Bepackung mit Bagage und Leuten und Führung deren Peitschen gänzlich verboten ...“

Maria Theresia lässt zwar die Pflichten des Postpersonals genau aufzählen, gibt ihm jedoch auch die entsprechende Rückendeckung gegenüber Leuten höheren Standes. Die Postmeister und vor allem die Postillione durften sich gegen Standespersonen wehren. So heißt es im § 9:

„... da im fall aber ohngehindert aller vorstellung der augenscheinlichen ohnmöglichkeit / jemand hoch - oder niederen

Stand denen Postmeistern wider verhoffen gleichwolten eine unzimliche gewalt anthuen = und sie mit verbal- oder real-Injurien tractiren wurde / so wird ihnen ... / wann es die höchste Noth erfordert / Gewalt mit Gewalt anzutreiben / und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren hiermit Fueg und Macht ertheilet / ...“

Im Notfall durften die Postillione auf die Hilfe der örtlichen Obrigkeit rechnen. Dies entspricht auch dem heutigen Beamten-Dienstrecht, nach dem öffentlich Bedienstete die Hilfe von Exekutivorganen in Anspruch nehmen können. Allerdings schienen damals die Orts-Obrigkeiten nicht sehr geneigt gewesen zu sein, solche Hilfestellungen zu geben. Maria Theresia droht den Obrigkeiten mit Sanktionen bei der Verweigerung erbetener Hilfe:

.... / wie dann auch jedes Orts Obrigkeiten ihnen auf ihr ersuchen gebührende Hilff und Beystand zu leisten schuldig= und verbunden seyn sollen / widrigen sie sich einer schweren Verantwortung unterziehen wurden.“

Bei der Aufzählung der Dienstplichten im § 1 ist interessant, dass die Anwesenheitspflicht nicht sehr streng genommen worden sein dürfte. Abwesenheiten bis zu drei Tagen wurde toleriert:

.... auch davon ohne habend = sehr wichtige Ursache über drey Tage nicht abwesend seyn ...“

Allerdings darf man nicht vergessen, dass sich diese Vorschrift in erster Linie an die Postmeister richtete, also an die Leiter der Poststationen. Diese waren meist sehr wohlhabend und hatten ihre Angestellten, die ihren Dienst pünktlich zu verrichten hatten. In diesem Paragraph § 1 geht es wohl mehr um die Regelung der Aufsicht.



13. Mai 1980

Für jede Poststation war im § 5 eine Mindestausstattung vorgeschrieben. In jeder Poststation musste außer der für den Postbetrieb notwendigen Anzahl von Pferden und Wagen auch noch eine Reserve von sechs Pferden und zwei Wagen für unvermutete Aufträge oder unvorhergesehene Ereignisse vorhanden sein:

.... Fünfftiens: solle ein jeder Post=Meister und Post=Beförderer über diejenige Pferd / welche sie zu beförderung deren Ordinari – Posten und vorfallenden Staffetten zu halten schuldig / ... / anoch sechs gute brauchbare zum Postfahren und reitten dienliche Pferd samt wenigstens zweyen Caleschen / mit allen darzu nothwendigen und tauglichen Geschirren / Sattel und Zeug stäts unterhalten ...“

Die Postkurse wurden zweimal wöchentlich befahren. Dies erklärt auch die dem Postmeister im § 1 zugestandene Abwesenheit von drei Tagen. Die Postmeister hatten dafür zu sorgen, dass die Post sowohl tagsüber als auch bei Nacht

zu Pferde befördert wurde und nicht zu Fuß (dafür drohten zehn Gulden Strafe) oder anderswie. Offenbar war auch dies üblich, sonst wäre es nicht mit einer eigenen Strafsanktion belegt worden. Vor allem bei Extraposten und Stafetten mussten die vorgeschriebenen Zeiten eingehalten werden. Da es sich meist um staatspolitisch wichtige Dinge handelte, ist diese Vorschrift nicht weiter verwunderlich.

Für die Postgeschichte wichtig sind die Stundenpässe, in die die genauen Laufzeiten einzutragen waren. Solche Stundenpässe sind heute noch erhalten und geben Aufschluss über den Verlauf der Kurse und die Beförderungszeiten.

Durch Pferdemangel oder sonstige Mängel scheint es ziemlich oft zu Mißständen gekommen zu sein. Bei unfreiwilligem Aufenthalt musste den Passagieren der Grund erklärt werden.

Damals musste noch für jede Reisebewegung um Erlaubnis angesucht werden. Ein solcher Pass musste vom Reichs-Vize-Kanzler oder vom Hof- und Staatskanzler, also von höchsten Verwaltungsstellen, ausgestellt werden. Es sollte damit verhindert werden, dass sich flüchtige Verbrecher bei ihrer Flucht der Einrichtungen der Post bedienen konnten. Offenbar zielte diese Vorschrift aber nicht nur auf Verbrecher, sondern auch (vielleicht sogar hauptsächlich) auf politisch Verfolgte. Für eine längere Reise, vor allem ins Ausland, war ein erheblicher Verwaltungsaufwand nötig. Der Vorteil für den Flüchtigen durch die fehlenden Nachrichtenverbindungen wurde damit zunichte gemacht.

Allerdings beweist diese Vorschrift auch die geringe Reisefrequenz. Bei stärkerem Reiseverkehr hätten die Politiker wohl kaum so viele Pässe ausstellen können.

Ein bezeichnendes Beispiel für die vielen Privilegien im damaligen Feudalsystem gibt § 15. Darin wird bestimmt, dass die Post nur auf den vorgesehenen Routen verkehren durfte:

„Funffzehendes : soll ein Postmeister ... eben denselben Weeg / auf welchen insgemein die ordinari-Posten und Staffetten geführt werden / von Post zu Post befördern ...“

Diese Vorschrift ist heute selbstverständlich, in der Postordnung Maria Theresias waren jedoch Ausnahmen nicht nur geduldet, sondern sogar gesetzlich verankert:

„... es seye dann / daß ein wohlbekannte im Land angesessene Person auf ihre Herrschaften/Güther / oder andere Ort ausser der Post = Strassen geführt zu werden verlangen wurde ...“

Erst die letzten drei Paragraphen enthalten Bestimmungen über Briefe: § 16 enthält ein Monopol für die Briefbeförderung. Einsammeln, Befördern und Zustellen von Briefen



13. Mai 1980

war Privatpersonen ebenso verboten wie die Führung eines Posthorns. Den Postbediensteten wurde besondere Sorgfalt im Umgang mit den Briefen aufgetragen:

„Siebenzehendes: ... wird denen Postmeistern und Post=Beförderern samt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen / auf die denen ordinari-Posten oder Staffetten beygebundene unterwegs-Brief ... fleissige und genaue Obsicht zu haben und all= und jede Brief / sie gehören hin / wo sie immer wollen / ohne Verzug sicher bestellen zu lassen...“



In diesem § 17 werden weiters auch Einschreibebriefe erwähnt. Die erstmalige Erwähnung des Rekommandationsverfahrens findet sich nach derzeitigem Forschungsstand in der Postordnung von 1695.

Mit den Posttarifen nahm man es offenbar nicht so genau. Anscheinend wurden manchmal Tarife nach dem Aussehen des Kunden berechnet – „Gesichtsprise“, wie sie auch heute bei Tauschtagen manchmal üblich sind.

Gezeichnet ist diese Postordnung von Maria Theresia. Das Siegel ist im Druck als „L.S.“ im Kreis angedeutet. Unter dem Siegel zeichnet der damalige Staatskanzler Johann Friedrich Graf von Seilern.

Alle wörtlichen Zitate sind in der barocken Original-Schreibweise wiedergegeben. Die häufig verwendeten lateinischen Begriffe sind im Originaltext in Antiqua gesetzt. Anstatt der Beistriche wurden Schrägstriche gesetzt, statt der Bindestriche sehr häufig (aber nicht immer) Doppelstriche.

Im Vergleich zur heutigen Sprache ist vieles sehr umständlich und für heutige Begriffe fast unverständlich formuliert (allerdings sind Gesetzestexte auch heute noch für Normalverbraucher manchmal schwer verständlich).

Der Schwerpunkt dieser Postordnung ist eindeutig die Beförderung von Personen. Die uns Philatelisten vorrangig interessierende Beförderung von Briefen scheint nur am Rande auf. Sie spielte damals auch sicherlich keine große Rolle, die Brief-Pakete und -Taschen (Felleisen) wurden damals eben nur so mitgenommen.



08. Oktober 2010

Prof. Richard Zimmerl